

Ordnungen des SLS Braunschweig e.V.

Präambel

2013 gibt sich der SLS erstmals mit dem vorliegenden Dokument Ordnungen ergänzend zur Satzung. Hierin werden bestimmte Prozesse und Entscheidungsgrundlagen für die laufende Vereinsarbeit, Beitragshöhen und Regelungen für Aufwandspauschalen verbindlich vereinbart. Der SLS tut dies, um die Sicherheit der ehrenamtlich Engagierten im Umgang miteinander zu erhöhen, um Transparenz für die wichtigsten Knackpunkte zu schaffen.

Die fundamentale Grundlage der Zusammenarbeit lässt sich dabei nicht in Ordnungen und Regeln fassen: der respekt- und vertrauensvolle Umgang miteinander, gegenseitige Toleranz für Fehler und menschliche Schwächen und das Bestreben einer und eines jeden, für Entscheidungen stets das Interesse der gesamten Mitgliedschaft im Auge zu behalten und Einzelinteressen dort zu schützen, wo sie des Schutzes gegen die Mehrheit bedürfen.

Diese Ordnungen können ständig verändert werden. Und sie sollen es auch! Neue Ideen und Modelle werden entstehen, jetzt formulierte Punkte und Passagen können überflüssig werden. Wir geben unseren nachfolgenden Gestalter/innen dieser Ordnungen mit auf den Weg, gut abzuwägen, welche Punkte überhaupt im Rahmen einer vorgehenden Ordnungsregel geklärt werden müssen oder können und welche sich besser im akuten Eintreten der jeweiligen Situation handhaben lassen. Je umfangreicher die Ordnungen sind, umso größer ist der Bedarf an Vorab-Klärung und meist umso geringer das Vertrauen darin, dass die Verantwortlichen im Falle eines Falles eine gute Entscheidung treffen mögen. Andererseits sind „zu kurze“ Regelungen eine Hürde für einige, sich ehrenamtlich im Verein zu engagieren. „Worauf lasse ich mich ein, wenn ich hier mitmache?“ – die Ordnungen geben einen Überblick über Aufgaben und wer was wann tut oder sogar tun muss.

Wir wünschen dem SLS eine Gegenwart und Zukunft mit konstruktiver Zusammenarbeit und Freude am Engagement für den Verein, mit einem guten Sportangebot und einigen zusätzlichen Highlights im Vereinsleben.

Braunschweig, im Januar und Februar 2013

Mitgliedsordnung

1. Die Mitgliedschaft **beginnt** nach Zustimmung zum Antrag durch den Vorstand, ggf. rückwirkend zum auf dem Antrag angegebenen Monat des Beitritts.
2. Die **passive Mitgliedschaft** ist möglich auf formlosen, schriftlichen Antrag und wenn über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten keine Sportangebote des SLS oder bei Kooperationspartnern in Anspruch genommen werden. Der Vorstand bestätigt den Antragseingang per E-Mail und beschließt binnen 30 Tagen über den Antrag. Die Beitragshöhe reduziert sich für passive Mitglieder ab dem Quartal, das auf den Eingang des Antrags folgt.
3. Die **ermäßigte Mitgliedschaft** ist schriftlich bis zum 1. Dezember für das laufende Jahr beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt rückwirkend maximal zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres und endet automatisch mit Ablauf der auf dem Nachweis angegebenen Gültigkeit. Sie endet ebenfalls automatisch zum Jahresende, wenn bis zum 1. Dezember kein aktueller Nachweis für das kommende Jahr eingegangen ist. Folgende Nachweise berechtigen zur Beitragsermäßigung:
 - a. Braunschweig-Pass oder einen vergleichbaren Nachweis über Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe-/ALG I-/ALG II-Empfang, BAFÖG-Empfang, Bezug von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente
 - b. Schülerausweis oder Immatrikulationsbescheinigung über ein Vollzeitstudium
 - c. Behindertenausweis
 - d. Bescheinigung über die Teilnahme am Bundes-Freiwilligendienst
 - e. Elternzeit

4. Der SLS kann allen Mitgliedern einen persönlichen, nicht übertragbaren **Mitgliedsausweis** ausstellen, der zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Kooperationspartnern berechtigt. Einige Vergünstigungen können abhängig sein vom Status aktives oder passives Mitglied. Der Ausweis ist bis zum darauf angegebenen Jahresende gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Beim Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft wird der Ausweis neu ausgestellt. Der Ausweis ist bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Mitgliedschaftsende an den Verein zurückzugeben oder zurückzusenden. Andernfalls wird eine Strafgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben.
5. Die Ankündigung über einen vom Vorstand beschlossenen **Vereinsausschluss gemäß Satzung** erfolgt postalisch per Einschreiben oder persönlichen Briefeinwurf durch ein Vorstandsmitglied. Das Mitglied erhält eine Frist von 30 Tagen nach Eingang der Ausschlussankündigung, um sich dazu zu äußern oder schriftlich beim Vorstand Berufung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bleibt eine Berufung innerhalb der Frist aus, wird der Ausschluss nach Fristablauf automatisch wirksam.

Beitragsordnung

1. Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt jährlich 96,- Euro für ordentliche Mitglieder und 48,- Euro für ermäßigte und passive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zusatzbeiträge oder eine Aufnahmegebühr werden nicht erhoben. (Eine Änderung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich!)
2. Die **Beitragszahlung** ist durch Überweisung auf das Vereinskonto oder per Lastschrift möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist **fällig** im Voraus pro Quartal, jeweils bis zum 7. Januar, 7. April, 7. Juli und 7. Oktober des Jahres. Auf Wunsch kann die Zahlung jährlich erfolgen.
4. Bei unterjährigem **Mitgliedsantrag** werden vor dem gewünschten Beitrittsmonat liegende Monate anteilig vom Jahresbeitrag abgezogen. Der Beitrag ist fällig binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Aufnahme in den SLS.
5. Bei unterjährigem **Wechsel** von aktiver und regulärer Mitgliedschaft zu passiver oder ermäßigter Mitgliedschaft sind überzahlte Beiträge bzw. nachzuzahlende Beiträge binnen 14 Tagen vom Verein zurückzuerstatten bzw. abzubuchen oder zu überweisen.
6. Bei **Rücklastschriften** die nicht der Verein zu verantworten hat, trägt das Mitglied dadurch angefallene und nachgewiesene Bankgebühren.
7. Die **Mahnung** offener Beiträge erfolgt schriftlich und ist per E-Mail zulässig. Die Mindestzeit zwischen erster und zweiter Mahnung beträgt 21 Tage.
8. Als **Beitragsquittung** ist der Kontoauszug rechtlich gültig. Beiträge an Sportvereine sind nicht steuerlich absetzbar.